

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 15.

(Ausgegeben den 12ten Juli 1853.)

33. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, betreffend.

Zusolge einer Mittheilung des Königl. Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die freie Stadt Frankfurt a. M. unterm 31. Mai dieses Jahres dem, zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Nothwendigkeit beigestimmt, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrags von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von letztgenanntem Tage an die in dem erwähnten Vertrage enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Gehörtsangehörigen der freien Stadt Frankfurt a. M. Anwendung finden.

Wreis, den 15. Juni 1853.

Fürstl. Reuß. Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Westen • Gutsputzborf.